

**ELEKTRIZITÄTSWERK UNTERBÄCH**

Postfach 17 | CH-3944 Unterbäch

T. +41 (0)27 934 19 28 | [verwaltung@gemeinde.unterbaech.ch](mailto:verwaltung@gemeinde.unterbaech.ch)

[www.gemeinde.unterbaech.ch](http://www.gemeinde.unterbaech.ch)



## **RICHTLINIEN**

### **über die Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen durch den Energiefonds des EWU**

Die EWU-Kommission

- eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004, sowie des neuen kantonalen Energiegesetzes (kEnG) vom 8. September 2023
- eingesehen die Bestimmung des Gemeinderatsentscheids der Gemeinde Unterbäch zur Öffnung des Energiefonds des EWU für Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen vom 12. April 2021,
- gestützt auf das Energieleitbild der Gemeinde Unterbäch vom 31. August 2020

*beschliesst:*

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Zweck**

### **Art. 1**

Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft das EWU finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern.

## **Anwendungsbereich**

### **Art. 2**

Die Richtlinie gilt für:

- a) Bauten der Gemeinde Unterbäch, welche von Privat- und Geschäftskunden des EWU als dauernde Unterkunft, als Zweitwohnung oder gewerblich genutzt werden.
- b) die mit Energieeffizienz im Sinne der Richtlinie erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen (Fenster etc...).
- c) für Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erd- und Luftwärme, Biomasse, Solarenergie.

## **Anspruchsberechtigung**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen von Privat- und Geschäftskunden auf dem Gebiet der Gemeinde Unterbäch ausgerichtet.

<sup>2</sup> Eine Baute kann innerhalb von 20 Jahren nur einmal Finanzhilfen für dieselben energieeffizienten Massnahmen beziehen.

<sup>3</sup> Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der bewilligten Budgethöhe des Förderprogramms. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.

<sup>4</sup> Für Unterstützungsmassnahmen in Anlehnung an das kantonale Gebäudeprogramm gelten die aktuellen Richtlinien zu den Förderprogrammen im Energiebereich im Kanton Wallis (PrgEN-VS 20xx auf Basis des Harmonisierten Fördermodell der Kantone [HFM] 2015).

## II. Beiträge und Finanzierung

### Arten der Hilfe

#### Art. 4

Das EWU gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

### Höhe der Beiträge

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons und dem von der EWU-Kommission festgelegtem Betrag gemäss Anhang A.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge, inklusive Subventionen von Bund und Kanton, darf nicht mehr als 50 % der effektiven Investitionskosten pro Massnahme gemäss Anhang A ausmachen. Das EWU kürzt, falls notwendig, die Höhe seiner Beiträge zur Einhaltung des maximalen Subventionsbeitrags.

### Finanzierung

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die EWU-Kommission beantragt beim Gemeinderat das jährlich für Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen zur Verfügung stehende Budget aus dem Energiefonds des EWU.

<sup>2</sup> Die EWU-Kommission kann die Höhe des jeweiligen Betrages (Anhang A) mittels Gemeinderatsentscheid anpassen bzw. festlegen.

<sup>3</sup> Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann der Restbetrag für künftige Subventionen im Energiefonds des EWU geöffnert werden.

Der Fonds wird von der EWU-Kommission für Finanzhilfen nach vorliegender Richtlinie oder für die Subvention oder Finanzierung von weiteren, dem Zweck gem. Art. 1 dienlichen, Investitionen der Gemeinde verwendet.

## III. Verfahren

### Zuständigkeit

#### Art. 7

Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Baukommission Unterbäch.

### Gesuche

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Baukommission vor Baubeginn / mit dem Baugesuch und der schriftlichen Zusage des

Kantons einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

<sup>2</sup> Die Gesuche werden von der Baukommission geprüft. Diese stellt anschliessend der EWU-Kommission den Antrag.

<sup>3</sup> Den Gesuchen sind eine genaue Kostenberechnung / Offerte beizulegen.

<sup>4</sup> Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995

## **Auszahlung**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Bauabrechnung und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung der Unterstützungsmassnahmen, für die ein Baugesuch notwendig ist, nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.

Für Unterstützungsmassnahmen, für die kein Baugesuch notwendig ist, gilt eine Frist von 12 Monaten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **Rechtspflege**

### **Art. 10**

Im Übrigen gelten sinngemäss und soweit für die Ermessungs-subventionen im Sinne dieses Reglements anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks (Art. 24), betreffend Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung (Art. 25), Rückerstattung (Art. 26) sowie Verjährung (Art. 28 und 29) und die Strafbestimmungen (Art. 30) des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

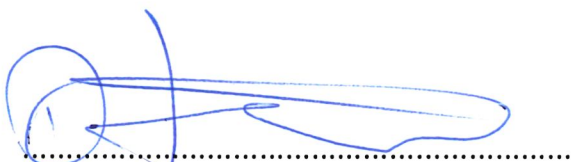
## **Inkrafttreten**

### **Art. 11**

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2026 mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Sie ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2022.

Unterbäch, 09. Februar 2026



Dario Zenhäusern  
Gemeindepräsident



Jeannette Wasmer  
Gemeindeschreiberin